

# **S a t z u n g**

## **des Vereins Reitstationen und Freizeitreiten Vogelsberg Lauterbach e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Reitstationen und Freizeitreiten Vogelsberg Lauterbach e. V.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Sitz des Vereins ist Lauterbach.

Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich über den Vogelsberg und angrenzende Gebiete. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziel des Vereins**

Der Verein ist gemeinnützig und dient ausschließlich der Förderung des Pferdesportes, der Pferdehaltung und dem erholsamen Reiten und Fahren in der Natur und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist Mitglied des KRB Vogelsberg und dadurch Mitglied des Hessischen Reit- und Fahrverbandes; des Landessportbundes Hessen und der Deutschen reitlichen Vereinigung FN. Er kooperiert mit dem Fremdenverkehrsverband, dem HTS, dem Verein der Freizeitreiter Deutschland e. V. sowie weiteren Vereinen, die Reiten, Naturschutz und Tourismusentwicklung zum Ziel haben.

Dem Verein obliegen folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Vereinbarkeit von Reiten, Fahren und Naturschutz.
- b) Die Beratung der Reiter bei der Tourenplanung durch die Region.
- c) Förderung der jugendlichen Wanderreiter.
- d) Die Förderung tierschutzgerechter Bedingungen in der Pferdehaltung und beim Reiten.
- e) Verhinderung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.
- f) Mitarbeit bei der Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 3

#### Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder. Das sind Leiter/innen von Wanderreitstationen. Die Pferdehaltung muß nach tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten anerkannt sein.
- b) außerordentliche Mitglieder. Das sind Förderer des Wanderreitens im Vogelsberg und angrenzenden Gebieten.
- c) Ehrenmitglieder. Das sind Mitglieder, die durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu solchen ernannt sind. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 4

### Mitgliedschaft

Der schriftliche Aufnahmeantrag erfolgt an den Vorstand.

Mit der schriftlichen Beitrittserklärung zum Verein werden die Satzung und Beschlüsse anerkannt.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt mit einer Kündigungsfrist von mind. 3 Monaten vor Geschäftsjahresende, der dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muß;
- b) durch Ausschluß durch den Ältestenrat. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- c) durch den Tod.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Rechte gegenüber dem Verein. Der Beitrag für das laufende Jahr ist noch zu zahlen.